

Au 4 K 07.30185



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***,

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt ***,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

- Beklagte -

beteiligt:

***,

wegen

AsylVfG, Widerruf

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Warkentin,
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schabert-Zeidler,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hörmann,
die ehrenamtliche Richterin ***,
den ehrenamtlichen Richter ***

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 24. September 2008
am 24. September 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtsfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung (Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG).

Die am *** 1939 geborene Klägerin ist nach ihren Angaben türkische Staatsangehörige assyrischer Volkszugehörigkeit syrisch-orthodoxen Glaubens aus *** (Kreis Mardin/Midyat). Gemeinsam mit ihrem Ehemann reiste die Klägerin im August 1994 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung gab die Klägerin an, der Hauptgrund für die Ausreise sei die Inbrandsetzung der Weinberge gewesen. Sie seien dort im Übrigen ihres Lebens nicht mehr sicher gewesen und ihre beiden jüngeren Söhne seien schon in Augsburg. Im letzten Jahr seien alle mit Melonen, Gurken und Gemüse bestellten Felder zerstört worden, in diesem Jahr seien es die Weinberge gewesen. Im Juli habe es noch einen weiteren Vorfall gegeben und zwar sei auf die Ortschaft geschossen worden. Vom Militär

unterstützte Gruppen würden sie terrorisieren, das seien Anti-Terrorgruppen bzw. Dorfschützer. Dies geschehe, indem die Dörfer, Wege und Straßen vermint würden. Des Nachts hätten sie sich nicht mehr herausrauen können, aber Verfolgung religiöser Art hätten sie nicht erleiden müssen. Bei einer Rückkehr fürchteten sie um ihr Leben, da sie auf Grund der Verminung der Ortschaften und Wege sich nicht mehr frei bewegen und die Felder und Ländereien nicht mehr bearbeiten könnten. Dies beweise die Inbrandsetzung der Weinberge. Wer dies getan habe, wüssten sie nicht.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) – Bundesamt – lehnte den Asylantrag ab. Nach dagegen erhobener Klage und einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Augsburg auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hob das Bundesamt mit Bescheid vom 25. November 1997 den Ablehnungsbescheid vom 7. Dezember 1994 hinsichtlich Ziffer 2 in Bezug auf Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei sowie in Ziffer 4 Satz 2 die Androhung der Abschiebung in die Türkei auf und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen. Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit Maßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen hätte. Eine Abschiebung in die Türkei sei nicht zulässig.

Nach vorheriger Anhörung der Klägerin widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 8. Juni 2007 die mit Bescheid vom 25. November 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft die Aufrechterhaltung des gewährten Schutzes wegen tatsächlicher bzw. drohender politischer Verfolgung auf Grund der deutlich zum Positiven veränderten Situation der Christen heute nicht mehr rechtfertigen könne. Die individuelle Glaubensfreiheit sei in der Praxis weitestgehend gewährleistet. Die bestehenden Einschränkungen bezüglich der Gruppenrechte religiöser Min-

derheiten, hier als Hauptproblem die ungelösten Status- und Besitzfragen sowie die Unmöglichkeit, Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit zu gründen und die Hinnahme staatlicher Eingriffe in die Verwaltungen christlicher Stiftungen stellten keine Beschränkungen der christlichen Religionsausübung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie dar. Dem Auswärtigen Amt lägen auch keine Berichte über staatliche Repressionsmaßnahmen vor, die gegen das individuelle Glaubensbekenntnis des Einzelnen gerichtet seien. Christen in der Türkei seien heutzutage weder durch den Staat noch durch Dritte einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Zu einer anderen Beurteilung führten auch nicht die vereinzelt Anschläge auf christliche Geistliche und Prominente. Die tatsächlichen bzw. drohenden Verfolgungsmaßnahmen, auf Grund derer die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland Schutz erhalten habe, könnten heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr vor. Die Voraussetzungen einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG seien nicht erfüllt. Insoweit werde auf die Ausführungen zum Widerruf verwiesen. Die Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 1 und 4 AsylVfG komme nicht in Betracht, da der Ehemann der Klägerin bereits am 13. Mai 2002 verstorben sei und dessen eigene asylrechtliche Begünstigung ebenfalls zu widerrufen wäre.

Dagegen ließ die Klägerin am 19. Juni 2007 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2007 wird aufgehoben,
hilfsweise: Der Beklagte wird verpflichtet, bezüglich der Klägerin festzustellen, dass hinsichtlich ihres Herkunftslandes Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, spätestens seit dem Mord an drei evangelikalen Protestanten im Büro des christlichen Zirve-Verlags im zentralanatolischen Malatya

könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Christen in der Türkei sicher seien. Der Ermordung seien Folterungen vorausgegangen. Der Vorsitzende der rechts-nationalistischen großen Einheitspartei habe erklärt, „vor allem im Südosten der Türkei sei das Christentum auf dem Vormarsch“; die „christlichen Missionare würden von der CIA unterstützt“. Damit befinde sich der Vorsitzende vom Grundsatz her durchaus in Übereinstimmung mit offizieller türkischer Politik. Bereits 2001 habe der Nationale Sicherheitsrat „missionarische Aktivitäten“ auf die Liste der nationalen Bedrohungen gesetzt. Der Staatsminister Aydin von der aktuellen AKP-Regierung behaupte, die Aktivitäten von Missionaren seien „keine unschuldige Erklärung religiöser Ansichten, sondern eine geplante Bewegung mit politischen Zielen“. Zwar sei das Missionieren in der Türkei offiziell nicht verboten. Doch gegen unliebsame Ungläubige greife man zu anderen konstruierten Vorwürfen, berichte der Anwalt Orhan Zengiz. Im europäischen Teil der Türkei, in Silifri, westlich von Istanbul, stünden derzeit zwei Konvertiten wegen Beleidigung des Türkentums vor Gericht. Der jetzt in Malatya ermordete Verlagsmitarbeiter sei schon einmal festgenommen worden, als er Bibeln und fromme Schriften verteilt habe. Im Februar 2006 sei der Pater Santoro beim Gebet in der Kirche erschossen, einige Monate später ein französischer Priester durch Messerstiche schwer verletzt worden. Die Darstellung der türkischen Regierung, es habe sich um die Taten einzelner „Verwirrter“ gehandelt, sei nach dem Mord an den drei Christen endgültig nicht mehr glaubwürdig. Letztlich seien die gesamten Liberalisierungsbemühungen des türkischen Staates nicht viel wert. Die allgemeine Religionsausübung von Christen unterliege Beschränkungen, die nach der Qualifikationsrichtlinie die Gewährung von Abschiebungsschutz zwingend erforderten. Das danach erheblich ausgeweitete religiöse Existenzminimum sei für die Klägerin nicht gewährleistet.

Im Übrigen fiele die pflegebedürftige Klägerin bei einer Abschiebung in die Türkei der absoluten Verelendung anheim. Damit habe sehr wohl über das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entschieden werden müssen.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliege, im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorlägen.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 2007 verwies der Klägerbevollmächtigte auf ein Urteil des VG Stuttgart vom 22. Oktober 2007 (Az. A 11 K 340/07). Danach dürfe kein Widerruf bei syrisch-orthodoxen Christen erfolgen. Auf die Ausführungen des Urteils nehme er vollinhaltlich Bezug.

Das Bundesamt legte mit Schreiben vom 26. Juni 2007 die dort geführten Behördenakten (auch über das Erstverfahren) vor. Für die Beklagte ist beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 24. September 2008 fand mündliche Verhandlung statt. Die Klägerin wurde ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte zuletzt:

den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Er machte insbesondere geltend, die Klägerin sei auf Grund ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage, staatliche bzw. polizeiliche Hilfe bei einem möglichen Überfall zu erlangen.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismaterial Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klägerin wird weder durch den rechtmäßigen Widerruf der Feststellung hinsichtlich § 51 Abs. 1 AuslG noch durch die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Maßgebend ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

1. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen vor.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere wurde die Klägerin vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört (§ 73 Abs. 4 AsylVfG). Darüber hinaus ist die Prüfung, ob ein Widerruf in Betracht kommt, nach § 73 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 a AsylVfG vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt, nachdem die Entscheidung über den Asylantrag der Klägerin vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden war.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit dem „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter „Schutz“

ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst. Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat bestehen dürfen. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war.

Die Feststellung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid des Bundesamtes vom 25. November 1997 erfolgte, weil zum damaligen Zeitpunkt die syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin einer mittelbaren staatlichen Verfolgung unterlagen (vgl. BayVGh vom 11.3.1996 Az. 11 BA 94.34648). Die Verhältnisse in der Türkei haben sich aber diesbezüglich so verändert, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat wegen ihrer syrisch-orthodoxen Glaubenszugehörigkeit vor Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher ist.

Klarer Sieger der Parlamentswahlen im November 2002 war die konservative, islamisch geprägte Gerechtigkeits- und Aufbau-Partei (AKP) mit 34,3 % der Stimmen. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u.a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002), sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpa-

kete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des 8. Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der bisherigen acht Reformpakete sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in weiteren in der Türkei gesprochenen Sprachen neben Türkisch (dies betrifft in erster Linie Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichternde Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z.B. bei den Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die zum 01.06.2005 in Kraft getretenen Strafgesetze sollen sich im Rahmen von EU-Standards halten. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden. Die Reformen stehen in engem Zusammenhang mit dem politischen Ziel des Beitritts zur Europäischen Union und zielen erklärtermaßen auf eine weitere Demokratisierung der Türkei ab. Die bestehenden Implementierungsdefizite sind u.a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformvorhaben der Zentralregierung oftmals

großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, z.B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, werden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (siehe dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.1.2007, Stand: Dezember 2006). Bei den Parlamentswahlen vom 22. Juli 2007 hat die regierende AKP mit Ministerpräsident Erdogan, mit knapp 46,62 % der abgegebenen Stimmen einen historischen Sieg errungen. Am 28. August 2007 wurde der bisherige Außenminister Gül im dritten Wahlgang zum 11. Staatspräsidenten der Türkei gewählt. Die vorgezogenen Parlamentswahlen, die anschließende Wahl des Präsidenten und die zügige Regierungsbildung haben zu einer Beruhigung und Konsolidierung der innenpolitischen Lage geführt. Sowohl Staatspräsident Gül als auch Ministerpräsident Erdogan kündigten eine Fortsetzung der Reformpolitik an. In der türkischen Verfassung sind die Prinzipien der Religionsfreiheit und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz unabhängig von Religion oder Bekenntnis verankert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 (Stand: September 2007)). Danach ist in der Praxis die individuelle Glaubensfreiheit weitgehend gewährleistet. Über staatliche Repressionsmaßnahmen, die gegen das individuelle Glaubensbekenntnis des Einzelnen gerichtet seien, lägen keine Berichte vor. Nichtstaatliche Repressionsmaßnahmen treten danach selten auf. Darüber hinaus dokumentiert der Lagebericht auch die Ermordung dreier Mitarbeiter eines christlichen Verlages sowie den Mord an einem katholischen Priester im Februar 2006 sowie an dem Journalisten Dink im Januar 2007. Hinsichtlich der syrisch-orthodoxen Christen wird ausgeführt, nachdem sich die Lage der Syriani im Südosten entspannt habe, gebe es erste Rückkehrer, insbesondere im Gebiet um Midyat. Früher häufige Übergriffe gegen Syriani und Yeziden kämen, soweit ersichtlich, nicht mehr vor. Aus dem vom Gericht in das Verfahren eingeführte Erkenntnismaterial ergibt sich allerdings, dass insbesondere im Jahr 2006 Überfälle auf syrisch-orthodoxe Ara-

mäer im Tur Abdin stattgefunden haben (vgl. Eastern Star News Agency vom 5.9.2006). Dabei kam es zu Sach- aber auch Personenschäden. Ebenfalls dokumentiert ist in einer in der mündlichen Verhandlung eingeführten Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 20. März 2007 ein Bombenanschlag gegen den Kirchenratsvorsitzenden von Midyat im Südosten der Türkei. Aus den vorliegenden Erkenntnismaterialien geht aber ebenfalls hervor, dass sich die Situation der Christen im Tur Abdin in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den 90-iger Jahren des letzten Jahrhunderts deutlich verbessert hat. Zum einen werden in vielen Dörfern Häuser, Kirchen und Klöster wieder hergerichtet und es kehren auch Familien freiwillig auf Dauer und nicht nur zu Urlaubszwecken in den Tur Abdin zurück. Zwar wird insbesondere in dem Reisebericht des Pfarrers Oberkamp über seinen Besuch im Tur Abdin im September 2006 die Sicherheitslage noch als sehr instabil und brüchig bezeichnet, trotz der auch damals schon vorhandenen Rückkehrer. Aus der „Auswertung einer Reise zu den Christen im Tur Abdin (Südosttürkei) und im Nordirak vom 26. Mai bis 5. Juni 2008“ von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die das Gericht in das Verfahren eingeführt hat, ergibt sich aber, dass offenbar die Rückkehr syrisch-orthodoxer Christen und die Renovierung von Häusern auch zwei Jahre nach der Reise von Oberkamp anhält. Die vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vorgelegte „Kurze Information über die gegenwärtige Situation des „Tur Abdin““ vom 31. Oktober 2006 bezieht sich insoweit auf die Reise des Pfarrers Oberkamp im September 2006 und enthält keine neuen Erkenntnisse. Für das Jahr 2008 sind dem Gericht keine im Einzelfall verifizierten Übergriffe auf syrisch-orthodoxe Christen bekannt geworden. Insoweit erfolgte auch kein Vortrag des Klägerbevollmächtigten.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen einer syrisch-orthodoxen Glaubenszugehörigkeit - auf eine staatliche Verfolgung beruft sich auch der Klägerbevollmächtigte nicht - liegen nicht mehr vor. Diese setzt voraus, dass die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um

sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG 1 C 15.05 vom 18.7.2006, BVerwGE 126, 243 ff. und vom 5.1.2007 Az. 1 B 59/06). Dabei müssen Anzahl und Intensität der Verfolgungsmaßnahmen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden, auch bei besonders kleinen Gruppen (BVerwG, DVBl. 1996, 1276 vom 22.5.1996 9 B 136, 96 und BVerwG vom 5.1.2007, a.a.O.). Dies gilt ebenso für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Alt. c AufenthG. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur mittelbaren Gruppenverfolgung Bezug genommen werden. Die Grundsätze für die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (vgl. BVerwGE 126, 243 (250)). Die in den Erkenntnismaterialien dargestellten Überfälle erfüllen diese Voraussetzungen für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung nicht. Nach aktuellen Erkenntnissen leben in der Region Tur Abdin mit den Zentren Midyat und Mardin noch etwa 20 syrisch-orthodoxe Mönche und 2500 Christen, die von zwei Bischöfen betreut werden (Briefing Notes des Informationszentrums Asyl und Migration vom 3.12.2007 zur Türkei). Die Zahl und Intensität der Verfolgungsmaßnahmen wiederholen sich nicht so bzw. greifen nicht so um sich, dass damit für jeden syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Konflikte auch darauf zurückzuführen sind, dass Rückkehrer ihr ursprüngliches Eigentum wieder beanspruchen und somit bereits aus diesem Grund, und nicht wegen ihrer syrisch-orthodoxen Glaubenszugehörigkeit Anfeindungen ausgesetzt sind.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Situation der syrisch-orthodoxen Christen in Tur Abdin im Ganzen als weitgehend sicher angesehen werden kann. Darüber hinaus können die Übergriffe dem türkischen Staat nicht mehr zugerechnet werden. Es fehlt an Hinweisen, dass die türkischen Behörden – wie noch in den 90-iger Jahren – bei Übergriffen gegen syrisch-orthodoxe Christen grundsätzlich nicht einschreiten. Aus den Erkenntnismaterialien ergibt sich vielmehr, dass dies

durchaus der Fall ist. In der bereits oben zitierten Auskunft des Informationszentrums Asyl und Migration (Briefing Notes vom 3.12.2007) ist im Hinblick auf die Entführung eines syrisch-orthodoxen Mönches am 28. November 2007 ausgeführt, dass unmittelbar nach Bekannt werden des Vorfalls Polizei und Gendarmerie in der Provinz Mardin und den angrenzenden Provinzen eine intensive Fahndung nach den Tätern eingeleitet haben. Auch aus der Presseerklärung der Aramäer (Eastern Star News Agency 5.9.2006) ergibt sich, dass nach dem Überfall einer kurdischen Familie auf einen zu Besuchszwecken zurückgekehrten Aramäer dieser die Täter angezeigt habe und deswegen auch vor der Staatsanwaltschaft in Midyat erschienen sei. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass Übergriffe nicht vollständig ausgeschlossen werden können und der türkische Staat dagegen keinen lückenlosen Schutz gewährleisten kann, kann dies jedoch der Annahme einer grundsätzlichen Schutzwilligkeit nicht entgegenstehen. Auch aus diesem Grund ist somit eine weiterhin fortbestehende mittelbare Gruppenverfolgung wegen der Glaubenszugehörigkeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (vgl. Hess.VGH vom 22.2.2006 Az. 6 UE 2268/04 A).

Der Klägerin droht auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dabei ist im Grundsatz davon auszugehen, dass für eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht, der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen ist (BVerwG vom 18.7.2006, a.a.O., S. 253). Die Anwendbarkeit des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs der hinreichenden Sicherheit bei erlittener Vorverfolgung setzt voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung besteht. Selbst wenn man einen solchen inneren Zusammenhang zwischen der früher bestehenden mittelbaren Gruppenverfolgung und der damaligen Asylantragstellung annimmt, so droht der Klägerin doch auch wegen dieser Asylantragstellung mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung in ihrem Heimatland. Abgeschobene Personen werden nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen und dabei auch in den

Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten. Ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 wird Misshandlung oder Folter allein auf Grund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, ausgeschlossen. Danach haben auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht zurückgekehrten abgelehnten Asylbewerbern keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen.

Auch aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ergibt sich kein Verbot der Abschiebung der Klägerin. Danach sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung oder den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Auch aus Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie ergibt sich im Hinblick auf den Begriff der Religion zu Gunsten der Klägerin kein weitergehender Anspruch auf Abschiebungsschutz.

Auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr abzulehnen. Maßgeblich sind hierfür Nachwirkungen einer früheren Verfolgung, aus denen sich zwar für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt, die aber gegenwärtig eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lassen. Die Vorschrift schützt nicht gegen allgemeine Gefahren und ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden (BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O., S. 248). Damit kommt es entgegen des Vortrags ihres Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung nicht darauf an, ob die Klägerin auf Grund ihres gebrechlichen Zustandes im Falle eines möglichen Überfalles nicht in der Lage wäre, staatlichen Schutz auch tatsächlich zu erlangen. Der schlechte gesundheitliche Zustand der Klägerin findet allein im Rah-

men des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Berücksichtigung. Insoweit wurde aber zu Gunsten der Klägerin ein Verbot der Abschiebung in die Türkei mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 bestandskräftig festgestellt.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die Klage ist daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenlast trifft gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die unterlegene Partei. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 711 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in

§ 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Warkentin

Schabert-Zeidler

Hörmann